

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weggelder geschehen. Die Oberschiffmeister werden alsdann unter Leitung der Kauf- und Waaghauscommission die Güterfertigung mit Hülfe und für Rechnung der Schiffergesellschaft, deren hinterlegte Caution auch für die Sicherheit dieser Expedition haftet, besorgen. Sie bestimmen die Löhne, können Fuhrleute annehmen, wo sie die sichersten und billigsten finden, werden aber sonderheitlich auf die Recker Bedacht nehmen. Sie sollen ordentliche Scripturen führen, keine Fuhr ohne nummerirte Ladgedul abgeben, und alles durch verständige Commis an Ort und Stelle besorgen lassen. Nichts destoweniger werden alle Güter in die Kaufhäuser und Eusten geliefert und allda empfangen auf Art und Weise, wie es bey offnem See vorgeschrieben ist.

Die Frachten für diese Fuhren sowohl als die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Oberschiffmeister werden von der Kauf- und Waaghauscommission auf Genehmigung der beydsseitigen Administrationsbehörden bestimmt.

§. 17. Fuhr durch das Sarganserland.

Die Expedition der Güter von Wallenstadt bis nach Chur ist unter gehöriger und obrigkeitlicher Aufsicht den Waag- und Eustmeistern von Wallenstadt und Ragatz übertragen.

Wer sich der Factorfrucht annahmen will, soll dazu patentirt und mit Instruktion versehen seyn. Die Factoren sollen zu jeder Fuhr richtige und nummerirte Fuhrbriefe geben, und selbige alle Quartal gegen einander samt ihren Kosten abrechnen. Alle Güter sollen gewogen und wohl verwahrt, und das Gewicht in die Frachtgedul verzeichnet werden. Die Factoren haben sich nicht an die bisherige Rottordnung zu halten, sondern einzig auf das Beste der Expedition zu sehen. Wer mit ganzen Frachtwagen von Wallenstadt nach Chur und vice versa fahren will, darf es frey thun; Niemandem aber soll Ladung ertheilt werden, er sey dann mit Stroh und Deckung zu Beschüzung der Waare hinlänglich versehen. Die nähern Bestimmungen können jedoch erst von der Administrationsbehörde des Cantons Rhätien mit Zustimmung der beyden übrigen getroffen werden.

§. 18. Aufsicht und Justiz.

Die Oberaufsicht auf die Befolgung der Schiffahrtsordnung auf der ganzen Route bleibt nach ihrem ganzen Inhalt den Verwaltungsbehörden der Cantone Zürich und Linth vorbehalten, die jedoch solche für den Detail, der Kauf- und Waaghauscommission in

Zürich einstweilen überlassen. Alle Streitigkeiten aber die sich über den administrativen Theil der gesammten Schifferordnung erheben, müssen an die betreffende Verwaltungsbehörde gebracht werden, welche alsdann das gutachtliche Befinden der Kauf- und Waaghauscommission darüber einholen wird. Insofern hingegen die vorkommenden Streitigkeiten Prozesse über Mein und Dein betreffen, sollen in Ermangelung von Commerc-Tribunalien und wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die jede andre Einrichtung mit sich führen würde, provisorisch bis und so lange eine besondere kaufmännische Rechtspflege statt haben wird, die Distriktgerichte der beyden Hauptorte Zürich und Glarus, je nachdem der streitige Fall sich in eint oder anderm Canton ereignet hat, mit Vorbehalt der Appellation an das Cantonsgericht, als competirliche Richter erster Instanz, denen es frey steht, der Kauf- und Waaghauscommission ein Parere abzufodern, aufgestellt werden.

Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes, die Veraussерung zweyer Niederlagshäuser zu Imisee und Rügnacht, betreffend.)

Hiezu giebt der Reg. Statthalter, B. Truttmann, den Anlaß, da er, um seinem Sohn die Expedition einzurichten, den Schatzungsvertrag, welcher für die Eust zu Imisen 800 Fr. und für jene zu Rügnacht 1200 Fr. beträgt, anbietet, und sich ferner verpflichtet:

1. Dieses Gebäude herzustellen und zur Niederlage für die durchgehende Kaufmannsgüter zu widmen und zu erhalten.

2. Jedem Bürger, welcher auch eine Expedition unternehmen würde, gegen ein billiges Eustgeld (worüber die obrigkeitliche Moderation vorzubehalten ist) die Niederlage in gedachten Eusten zu gestatten.

3. Den 3ten Theil der Karrenstrasse vom außern Lauterbach bis nach Imisee, welcher eine Beschwerde des Staats ist, für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Da der B. Truttmann gegen das Gesetz nicht begünstigt werden kann, Niemand aber ohne Eigenthum

und bauliche Versicherung dieser Euxten die Garantie in denselben übernehmen dürfte, aus der Veräußerung aber dem Staat des wieder ausbleibenden Zolls halber, für dessen Bezug die Maasregeln leicht seyn werden, und der von ihm fallenden Beschwerde wegen, so wie dem kaufmännischen Publika wesentliche Vortheile entsprängen; so ersuchen wir Sie S. G. uns zur gesetzlichen Versteigerung dieser Euxten unter obbemeinten Bedingungen zu bevollmächtigen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

S. Gesetzgeber! Es haben sich wieder mehrere Offiziers, die durch verschiedene Umstände zu Annahme des Kriegsdienstes unter den Emigranten-Regimenten verurtheilt worden waren, und ihren Fehler bereuend ins Vaterland zurückgekehrt sind, durch Bittschriften an den Vollz. Rath gewendet, in welchen sie um die Wohlthat des Amnestiegesetzes ansuchen. Folgendes sind die Namen der Bittsteller:

Aus dem Canton Bern:

1. Rudolf Grafenried von Sumiswald, gewesener Lieutenant unter Roverea.
2. Jak. Gabriel v. Luternau von Stickschhaus, gew. Lieutenant unter Roverea.
3. Franz Fischer von Kastelen, gew. Unterlieutenant unter Roverea.

Aus dem Canton Fryburg:

4. Niel. Gadi von Fryburg, gew. Hauptmann unter Bachmann.
5. Kaver Lenzburg von Fryburg, gew. Lieutenant unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern:

6. Carl Wysser von Luzern, gew. Offizier unter Bachmann.
7. Ehr. Fleckenstein, gew. Offizier unter Bachmann.

Aus dem Canton Waldstätten:

8. Caspar Glieler von Stanz, gew. Oberarzt bey dem Hauptspital der schweizerischen Emigranten.
9. Florian Glieler von Stanz, des obigen Sohn, gew. Lieutenant unter Roverea.

Der Vollz. Rath trägt nach den frühern gesetzlichen Begnadigungen, die andern in ähnlichem Falle gewesenen Individuen ertheilt worden sind, kein Bedenken, auch für obige Offiziers auf Begnadigung bey Ihnen S. G. anzutragen, und dadurch von dem §. 4. des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 Gebrauch zu machen. Sie werden daher eingeladen, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterwerfen und unter den gesetzlichen

Bedingungen die Wohlthat der Amnestie auch auf diese Petitionärs auszudehnen.

Zu beliebiger Untersuchung werden Ihnen S. G. die Bittschriften selbst und die dazu gehörigen Akten mitgetheilt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

S. Gesetzgeber! Ludwig Regamey von Lausanne, 17 Jahr alt, ist den 20. Jun. lezthin von dem Cantonsgericht zu Lausanne wegen mehrerer Holzdiebstähle, die er mit seinem Vater begangen hat, zur einjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt worden. Seine zahlreiche Familie wendet sich nun an die Regierung, um die Schande von diesem jungen Menschen abzuwenden, die eine öffentliche Strafe auf ihn ziehen würde, vor allem aber bittet dieselbe, daß sein Schamgefühl möchte verschont bleiben, dessen Verlust vielleicht die Folge einer zu harten Strafe seyn könnte.

Der Vollz. Rath findet in diesem Falle, den er Ihnen S. G. vorlegt, verschiedene Gründe, die den besagten jungen Menschen der Begnadigung würdig machen.

Die jungen Jahre des Ludwig Regamey und die schlechte Erziehung, die ihm gegeben worden, haben es ihm einigermaßen unmöglich gemacht, die Schwere des Verbrechens zu beurtheilen. Die Befehle und Drohungen seines Vaters, der als ein sehr heftiger Mann bekannt ist, haben ihn gezwungen die Diebstähle zu begehen, zu denen er angehalten worden; und wenn der eigene Wille dieses jungen Menschen in etwas Antheil an den Verbrechen hat, wegen denen er bestraft wurde, so ist das Entwendete doch von geringem Werth, und er fühlt die Wirkungen dieser Handlung.

In Erwartung sowohl, daß die strenge und gerechte Strafe, die auf seinen Vater fiel, dem Sohn zum heilsamen Beispiel dienen, und auf seine künftige Aufzucht den besten Einfluß haben werde, als auch daß durch die Wachsamkeit der Obrigkeit seiner Gemeinde dieser junge Mensch von bösem Beispiele bewahrt und zur Arbeit angehalten werde, schlägt Ihnen S. G. der Vollz. Rath vor, die Einsperrungsstrafe, zu welcher er verurtheilt worden, in eine einjährige Eingrenzung in die Gemeinde Lausanne unter besonderer Aufsicht der Ortspolitzen daseibst zu verwandeln.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Commission gewiesen:

S. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Vorstellung der Hintersaß

sen zu Trimidwyl, worinn sie sich gegen die dasige Gemeinde wegen des von Ihnen geforderten Hinterlassgeldes beschweren.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Vorstellung der Gemeinde Villeneuve Cant. Leman, daß sie wegen erlittenem Hagelschaden und Kriegslasten, von Bezahlung der Grundsteuer, Zehnden und Bodenzinse für dieses Jahr enthoben werden möchte, wird dem Vollziehungsrath zu Beherzigung der Umstände empfohlen.

2. Die Einsfrage des Bürger Jean Villet von Nant, Canton Fryburg, Namens einiger Zehndbesitzer im Wistenlach, wegen des Zehndrechts auf Feldbohnen, wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Die Vorstellung des B. Jos. Bobenz von Monthey im Wallis, wegen einer ihm zugefallenen Schenkung, von welcher er keine Einschreibgebühr zu bezahlen sich schuldig glaubt, wird an die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

4. B. Reinhard, Oberichter, Käufer eines Nationalguts, dessen Verkaufs-Ratifikation vom gesetzg. Rath verweigert worden, verlangt entweder die Ratifikation dieses Verkaufs, oder eine Verfügung, daß er für seine Rückstände bezahlt werde. — Die Petitionencommission rathet an, in dieses Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

5. Acht Wirthe aus dem Distrikt Wangen, Cant. Bern, beschweren sich über die Abstellung ihrer Wirthschaften, und verlangen daß auf Empfehlung der Gesetzgebung, der Vollz. Rath seinen dahierigen Beschluß revidiren möchte. Wird an den Vollz. Rath gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und eine im Sinne desselben abgefaßte Botschaft an den Vollz. Rath hierauf angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Sie ertheilten Ihrer Finanzcommission den Auftrag, die Ihnen von dem Vollz. Rath eingereichte helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798 zu untersuchen, und Ihnen Rapport darüber zu erstatten.

Früher schon würde Ihre Finanzcommission diesem Befehl nachgekommen seyn, wenn nicht die Weitläufigkeit der Arbeit, die dazu erforderlichen Berichtseinziehungen und insbesondere auch die in diesen Zeitpunkt gefallene Abwesenheit des im Finanzministerium ange-

stellten Chefs der Comptabilität, der einzig hinlängliche Auskunft zu geben im Stande war, sie bisanhin daran gehindert hätten. Indessen ließ sie es an keiner Mühe fehlen, um dem erhaltenen Auftrag möglichst zu entsprechen; sie bedauert aber sehr, daß das Resultat, das dabei herauskommt, wenig oder gar nicht befriedigend ist.

Nach mehreren an die Vollziehung ergangenen Auforderungen, die rückständigen Staatsrechnungen einzugeben, langten endlich im Junius leztthin vier Tabellen ein, welche eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1798, und den auf diese Zeit berechneten Vermögens, Etat enthielten. Bey der Untersuchung dieser Arbeit ward aber bemerkt: daß die tabellarische Form für die Ablage einer Staatsrechnung nicht schicklich sey; daß die in diesen Tabellen enthaltene Uebersicht mit keinen Belegen unterstützt werde; und daß diese Tabellen gar zu summarische Auszüge enthalten; daß einige Rechnungssaldo (namentlich der Saldo der Schatzamtrechnung) mit der erstern Rechnung nicht übereinstimmen; und daß sie endlich nicht ganz frey von Rechnungsfehlern sey. Alles Bemerkungen, die dem Vollziehungsrath mitgetheilt wurden, mit der Einladung, statt den vorgelegten 4 Tabellen, eine förmliche, mit allen nöthigen Beylagen gehörig belegte Generalrechnung einzugeben.

Auf dieses Verlangen hin, ließ der Vollz. Rath seine Tabellen in eine Rechnung von gewöhnlicher Form umarbeiten, und diese ist es, welche jetzt untersucht werden sollte.

Vermittelt derselben wäre also, was überhaupt die Form betrifft, Ihrem Begehren B. G., entsprochen worden. Es ist eine Rechnung, so wie sie gewöhnlich gemacht werden. Allein darinn hingegen ist dem Begehren des gesetzgebenden Rathes nicht entsprochen worden, daß sie noch immerhin gar zu summarisch ist, beynahe kein mehreres Detail enthält, als die zurückgeschickten Tabellen, und daß sie eben so wenig, als wie diese mit auf die verschiedenen Angaben passenden Beylagen versehen ist. Hingegen ist sie ganz frey von Schreib- oder Rechnungsfehlern, und wegen der Nichtübereinstimmung des Saldo der Schatzamtrechnung, ist hinlängliche Auskunft ertheilt worden. Doch wir gehen zu deren näherer Prüfung über.

(Die Fortsetzung folgt.)